



LIZENZ- UND SOFTWAREPFLEGEVERTRAG x.voice

A. Vertragsinhalt

Der Lizenz- und Softwarepflegevertrag regelt in Teil B die Nutzungsüberlassung der Software x.voice. Nur diese erfolgt auf Dauer. In Teil C ist der Softwarepflegevertrag, also die Erbringung von Pflegeleistungen zur Software x.voice auf grundsätzlich zeitlich befristete Dauer, geregelt. In Teil D finden sich die allgemeinen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages.

Das Produkt basiert auf Software der Firma Nuance. Es gelten daher ergänzend die Nutzungsbedingungen (End User License Agreement (EULA)) der Firma Nuance, die diesem Vertrag beiliegen und bei Installation des Softwareproduktes angezeigt werden. Das Produkt ist bei Nuance zu aktivieren.

B. Nutzungsüberlassung der Software

§ 1 Leistungsumfang der Nutzungsüberlassung der Software

1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die Software einschließlich Begleitmaterial zu nutzen.
2. Der Auftraggeber erhält hierzu ein vervielfältigtes Exemplar der Software. Die Software darf im Praxisnetzwerk des Auftraggebers installiert werden und ist an die Nutzung durch die benannten Diktanten gekoppelt. Die Einspielung/Installation der Software auf die Hardware der Praxis erfolgt durch den Auftraggeber und ist nicht Leistungsbestandteil dieses Vertrages. Ein Exemplar der Software darf ausschließlich für eine Installation (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft, Praxisgemeinschaft) verwendet werden.

Sicherheitskopie: Dem Auftraggeber (Endnutzer) wird das Recht eingeräumt, eine zusätzliche Kopie der Run-Time-Software (x.voice) und der dazugehörigen Dokumentation zur Nutzung in einer nicht-produktiven Umgebung anzufertigen. Diese Kopien dürfen ausschließlich für technische Unterstützung, Tests, Training, Sicherheitskopien und Wiederherstellung im Notfall, in jedem Fall ausschließlich für die interne Nutzung der Run-Time-Software des Auftraggebers, verwendet werden.

§ 2 Informationspflichten

Bei der Erstinstallation sind die Namen aller Nutzer und Ärzte, die die Software nutzen, anzugeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer jede Änderung der Nutzer mitzuteilen.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

Die Software bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers.

Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Auftragnehmer erlischt das Recht des Auftraggebers zur Weiterverwendung der Software.

§ 4 Geltende vertragliche Regelungen

In diesem Vertrag sind die Regelungen, die für die Software gelten, niedergelegt. Die Regelungen, die für alle zu lizenzierenden Produkte des Auftragnehmers gelten, sind als gemeinsame Regelungen in den Allgemeinen Lizenzbedingungen zusammengefasst. Es gelten also ergänzend zu diesen Bedingungen die **Allgemeinen Lizenzbedingungen**.

C. Pflegeleistungen für die Software

§ 1 Pflegevertragsgegenstand

Dieser Abschnitt C regelt in Verbindung mit den **Allgemeinen Pflegebedingungen** und der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber getroffenen Vereinbarung zum Datenschutz abschließend die Software-Pflegeleistungen, welche der Auftragnehmer für die Software erbringt (Softwarepflegevertrag). Der Softwarepflegevertrag ist kündbar und somit grundsätzlich auf zeitlich befristete Dauer angelegt.

§ 2 Leistungsumfang der Pflege

Leistungsinhalt der Pflege ist die Zurverfügungstellung von Updates zum Download. Download und die Installation der Updates erfolgen durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer stellt nach eigener Entscheidung neue Fassungen der Software bereit und erbringt Hotlinedienstleistungen. Die Hotline steht während der Geschäftszeiten des Auftragnehmers zur Verfügung. Die Hotline bietet Problemunterstützung, eine Problembeseitigung ist nicht geschuldet. Die Inanspruchnahme der telefonischen Hotline ist nur sinnvoll möglich, wenn der Anwender der Software an den angebotenen Schulungen teilgenommen hat. Diese Teilnahme kann durch den Anwender oder durch Praxismitarbeiter/-innen erfolgen.

Die Hotline steht für Fragen von Anwendern zur Verfügung, welche sich für den Anwender bei der Softwarenutzung ergeben. Eine Installationshotline ist ausdrücklich nicht enthalten.

Die Bereitstellung von Updates und Leistungen erfolgt im Wege des Fernzugriffs (Online). Soweit Updates per Datenträger übersandt werden sollen, so ist dies gesondert auf Basis der aktuellen Preisliste zu vergüten. Eine Verpflichtung zur Zusendung von Datenträgern besteht nicht.

Leistungen vor Ort beim Auftraggeber gehören nicht zum Leistungsumfang dieses Vertrages.

§ 3 Mitwirkungspflichten

1. Datensicherung

Der Auftraggeber wird in regelmäßigen Abständen (mind. einmal täglich) und vor jeder Aktualisierung der Software in eigener Verantwortung Datensicherungen durchführen, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen. Der Auftraggeber wird in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal in der Woche) überprüfen, ob eine Rücksicherung der Daten möglich ist. Das Wiedereinspielen bzw. die Wiederherstellung obliegt dem Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

2. Soweit der Auftraggeber und seine Mitarbeiter selbst nicht über Grundkenntnisse im Umgang mit Computern und Datensicherung verfügen, wird er den Auftragnehmer hierauf hinweisen.

Zur Überprüfung, ob eine Rücksicherung der Daten möglich ist, wird der Auftraggeber einen Dienstleister mit der regelmäßigen Kontrolle beauftragen.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer darauf hinweisen, wenn bei einem Datenverlust Schäden drohen, die 5.000 € übersteigen.

3. Der Auftraggeber wird in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten eine Fernzugriffsmöglichkeit zu den Servicezeiten nach Vorgabe des Auftragnehmers zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber hält hierzu die für die Durchführung der Softwarepflege notwendigen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindungen und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese im angemessenen Umfang und kostenlos zur Verfügung.

Muss ein Vor-Ort-Einsatz beim Auftraggeber durchgeführt werden, weil der Auftraggeber den Zugriff über Fernzugriff nicht ermöglicht hat, so ist hierfür eine gesonderte Vergütung einschließlich Reisekosten und Reisezeiten mit Spesen entsprechend der Preisliste zu zahlen.

Hinweis: Ergänzend gelten die Mitwirkungspflichten der **Allgemeinen Pflegebedingungen**. Die Erstinstallation durch einen zertifizierten medatixx-Partner wird dringend empfohlen.

§ 4 Vergütung

Nach Ablauf des 12-monatigen Mängelhaftungszeitraums aus dem Lizenzvertrag würde sich die Vergütung des Pflegevertrages erhöhen. Aus Kulanzgründen erfolgt nach Ablauf der Mängelhaftungsfrist für die Software keine automatische Erhöhung der Pflegevergütung gemäß Satz 1. Eine Vergütungserhöhung nach schriftlicher Ankündigung bleibt hiervon unberührt.

D. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vertragsdauer und Kündigung der Pflegeleistungen gemäß C.

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Der Vertrag besteht nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit weiter und kann erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Eine Kündigung durch E-Mail ist nicht für die Einhaltung der Schriftform nach diesem Vertrag ausreichend.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus einem wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Nutzungsüberlassung der Software bleibt hiervon unberührt und richtet sich nach Abschnitt B und den **Allgemeinen Lizenzbedingungen**.

Diese Vereinbarung zu x.voice kann unabhängig von anderen Verträgen mit der medatixx GmbH & Co. KG gekündigt werden.

§ 2 Schadensersatzpflicht des Auftraggebers bei vorzeitiger Vertragsbeendigung der Pflegeleistungen

Werden die Pflegeleistungen aufgrund alleiniger schuldhafter Vertragsverletzung des Auftraggebers vor dem regulären Ende der Vertragslaufzeit bei ordnungsgemäßer Kündigung durch außerordentliche Kündigung vorzeitig beendet, so schuldet der Auftraggeber Schadensersatz in Höhe von 70 % der Vertragsvergütung für den Zeitraum zwischen Vertragsbeendigung und dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag durch ordnungsgemäße Kündigung beendet worden wäre.

§ 3 Vergütungsregelungen zu den Pflegeleistungen gemäß C.

Die Zahlung des Pflegeentgeltes erfolgt im Voraus und muss fristgerecht auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben sein.

Die Vergütungspflicht besteht unabhängig davon, ob und wie oft tatsächlich Leistungen in Anspruch genommen werden.

Leistungen sowie Fachvokabular, die nicht zum Leistungsumfang dieses Vertrages gehören, sind gesondert gemäß der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preisliste des Auftragnehmers

zu vergüten. Die Vergütung für Leistungen, die nicht im Vertrag enthalten sind, ist nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die pauschale Pflegevergütung mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten an die aktuellen Listenpreise anzupassen. Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum In-Kraft-Treten der Erhöhung zu kündigen.

Reisekosten und Spesen sind gesondert zu vergüten, falls der Auftraggeber das Erscheinen des Auftragnehmers vor Ort verlangt hat.

Sämtliche genannten Entgelte sind Nettoentgelte und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzl. MwSt.

Für den Fall einer Unterbrechung zwischen dem Ablauf oder der Beendigung der Pflegeleistungen und der anschließenden Wiederaufnahme der Pflegeleistungen verpflichtet sich der Auftraggeber zu folgenden Zahlungen an den Auftragnehmer: (I) Zahlungen für Pflegeleistungen, die während der Unterbrechungsperiode zwischen dem Ablauf oder der Beendigung der Pflege und der Wiederaufnahme angefallen wären; (II) Zahlungen für sonstige Dienstleistungen zu den dann beim Auftragnehmer geltenden Tarifen, für Änderungen, die erforderlich sind, um den Auftraggeber auf das Niveau der dann beim Auftragnehmer geltenden Spezifikation zu bringen.

§ 4 Geltende vertragliche Regelungen

In diesem Vertrag sind die Regelungen, die für die oben genannte Software gelten, niedergelegt. Die Regelungen, die für alle zu pflegenden Produkte gelten, sind als gemeinsame Regelungen in den **Allgemeinen Pflegebedingungen** zusammengefasst. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten daher die Allgemeinen Pflegebedingungen.

Die Allgemeinen Bedingungen der medatixx können unter www.medatixx.de abgerufen werden. Es gelten vorstehende Vertragsbedingungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.